



Wilde Wiese

Integrative Kindertagesstätte

Wilde Wiese

Elternverein
Hebborn-Rommerscheid e.V.
Jägerstraße 50
51467 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 02 / 3 01 29
Fax 0 22 02 / 4 37 07

www.kita-wildewiese.de
info@kita-wildewiese.de

Satzung des Elternvereins Hebborn- Rommerscheid e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Elternverein Hebborn- Rommerscheid e. V. (EHR)

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach unter der Vereinsnummer VR 1711 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband NRW e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Elternverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Elternverein bezweckt in diesem Rahmen den Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu leisten und dessen freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.
4. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben erfolgt freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Befugnis des EHR zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.
5. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten
6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten (Kindergarten, Kinderhorte und Kinderkrippen) verwirklicht.
7. Der EHR beschränkt sich in seinen Bemühungen grundsätzlich auf den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederstatus

1. Der Verein hat aktive (stimmberchtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberchtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde nicht stimmberchtigte Mitglieder.
Kinder von nicht aktiven Mitgliedern können die Kindertagesstätte nicht besuchen.
2. Aktives Mitglied ist nur einer der Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine vom EHR getragene Einrichtung besuchen. Eine entsprechende Erklärung, wer von den Erziehungsberechtigten aktives Mitglied sein soll, ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht, das nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Ausgenommen ist die Vertretung gemäß §4 Absatz 4 dieser Satzung.
4. Die aktiven Mitglieder können sich grundsätzlich von dem zugehörigen anderen Erziehungsberechtigten seines Kindes oder seiner Kinder vertreten lassen. Dieser Vertreter wird dem EHR bei Aufnahme in den Verein benannt.
5. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Das passive Mitglied wird durch Aufnahme seines oder seiner Kinder in eine Einrichtung des EHR ohne Antrag für die Dauer des Besuches zum aktiven Mitglied.
7. Die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern entfällt, sobald der EHR keine Einrichtung mehr betreibt. Dann haben alle Mitglieder den Status der aktiven Mitglieder.
8. Sowohl aktive als auch passive Mitglieder erklären sich bereit, aktiv an der Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele mitzuarbeiten.

9. Anträge auf Aufnahme in den EHR werden an den Vorstand gestellt, der mehrheitlich darüber entscheidet. Über die Entscheidung des Vorstands erhält der Antragsteller schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung kann ein schriftlicher Einspruch innerhalb 14 Kalendertagen nach Aufgabe der Mitteilung zur Post an den Vorstand gerichtet werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

10. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod bzw. mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes.
- b) Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden - Beendigung des Betreuungsvertrages - und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft als passive Mitglieder sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln (ohne Aufnahmegebühr).

Der Austritt eines passiven Mitglieds kann zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

- c) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen andere Vereinsordnungen zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes aktive Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlusentscheidung des Vorstands ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Die 1. Mahnung ist 14 Tage nach Fälligkeit der Forderung zulässig und per Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Die Mahnung hat eine Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zu beinhalten.

Die 2. Mahnung ist nach Ablauf der in der 1. Mahnung gesetzten Frist mittels Einschreiben mit Rückschein zulässig. Sie muss den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Diese Mahnung hat wiederum eine Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zu beinhalten.

Der Vorstand kann nach Ablauf der in der 2. Mahnung genannten Frist den sofortigen Ausschluss beschließen, wenn die Schuld nicht restlos getilgt wurde und/oder keine separate Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde. Wenn eine separate Rückzahlungsvereinbarung getroffen und nicht eingehalten wurde, ist ebenfalls ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand möglich.

Die Ausschlusentscheidung des Vorstands ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein innerhalb von fünf Werktagen bekannt zu machen. Der Ausschluss wird mit Ablauf von vier Wochen nach Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zu den Mitgliedbeiträgen gehören:
 - a.) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b.) der Beitrag für aktive Mitglieder
 - c.) der Beitrag für fördernde Mitglieder
2. Die Fälligkeit der Beiträge ist in der Geschäfts- bzw. Finanzordnung festgelegt.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Nutznießung

Nur Kinder von Vereinsmitgliedern können Nutznießer der vom EHR betriebenen Einrichtungen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mindestens 14 Kalendertage vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen, von

einem Mitglied des Vorstands sofort einberufen werden. Für die Einladung gilt § 9 Absatz 3 dieser Satzung.

Weitere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Jedes aktive Mitglied, ersatzweise der von ihm gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung zulässige bevollmächtigte Vertreter, hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Auf Antrag eines Stimmberchtigten werden Abstimmungen in verdeckter Form durchgeführt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom (von der) Versammlungsleiter/in und dem (der) Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Das Protokoll sollte spätestens 2 Wochen nach der Versammlung jedem Mitglied für die Dauer von 2 Wochen durch Aushang in den Räumen der Kindertagesstätte zugänglich sein.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c.) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - d.) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren
 - e.) Entlastung des Kassierers/der Kassiererin
 - f.) Entlastung des Vorstands
 - g.) Wahlen:
 - i. der Mitglieder des Vorstands
 - ii. der Revisoren
 - h.) Beschlussfassung über den EHR betreffende Angelegenheiten
 - i.) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - j.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - k.) Satzungsänderungen
 - l.) Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt der ersten Wahl aktive Mitglieder sein. Der Vorstand wird aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern gebildet.

Notwendige Positionen sind:

ein/e Kassierer/in

ein/e Schriftführer/in

sowie drei weitere Mitglieder

2. Die Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26BGB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können andere Personen zugelassen werden, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder dem mehrheitlich zustimmen.
6. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
8. Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandmitglied, auch vor Ablauf der Amtszeit, durch die Wahl eines Nachfolgers abwählen.
9. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder die ausgeschiedene Anzahl der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Die Zuwahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Der/die Kassierer/in erfüllt die Aufgaben gemäß den Richtlinien einer Finanzordnung.
11. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für klar umrissene Aufgaben einsetzen. Ein Vorstandmitglied sitzt den jeweiligen Arbeitsgruppen vor. Die Amtszeit der Arbeitsgruppe endet mit Erledigung ihrer Aufgabe spätestens jedoch mit der Amtszeit des Vorstandes.
Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Revisoren

1. Aus der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Revisoren, sowie zwei Ersatzrevisoren gewählt, die sowohl die Kassenprüfung als auch die allgemeine Vorstandarbeit auf Satzungskonformität hin überprüfen.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des EHR sein.
3. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

4. Die Revisoren geben der Versammlung eine begründete Empfehlung zur Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes und dem/der Kassierer/in.
5. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Revisoren wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
6. Die Revisoren haben das Recht, alle Unterlagen des EHR zu Prüfungszwecken einzusehen. Hierunter fallen auch die Unterlagen der Einrichtungen des EHR.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie ausdrücklich vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 2. In der Einladung müssen die beabsichtigten Änderungen enthalten sein.
 3. Satzungsänderungen, die vom DPWV, Vereinsregister oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Einen Antrag auf Auflösung können Vorstand oder mindestens 50% der aktiven Mitglieder gemeinsam stellen. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DPWV Landesverband NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Der DPWV Landesverband NRW muss das Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Satzung definierten Ziele und Zwecke im Stadtgebiet Bergisch Gladbach verwenden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt drei Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 19.08.2020 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Diese Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.